

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck für die Haushaltsjahre 2017/2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald" folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	802.800,00 €	819.300,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.069.400,00 €	1.135.700,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 266.600,00 €	- 316.400,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	- €	- €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €	- €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- €	- €
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 266.600,00 €	- 316.400,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	- €	- €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	- €	- €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 266.600,00 €	- 316.400,00 €
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	764.000,00 €	783.200,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	951.200,00 €	1.021.400,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 187.200,00 €	- 238.200,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	- €	- €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	- €	- €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- €	- €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	76.700,00 €	40.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	72.000,00 €	26.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.700,00 €	14.000,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.394.100,00 €	1.462.000,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.211.600,00 €	1.237.800,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	182.500,00 €	224.200,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0,00 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	2017 1.600.000,00 €	2018 1.800.000,00 €
---	------------------------	------------------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2017	2018
a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen auf (Grundsteuer A)	300 v.H.	330 v.H.
b) für die Grundstücke auf (Grundsteuer B)	380 v.H.	395 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.	380 v.H.

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2016	598.987,00 €	
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	332.387,00 €	15.987,00 €

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt Vollzeitäquivalente.	2017 3,26	2018 3,26
---	--------------	--------------

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.04.2017 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

1.

Gemäß § 82 Absatz 1 KV MV wird angeordnet, dass die Gemeinde Ahlbeck haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die zu einer Verbesserung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt 2017 und 2018 um jeweils 20.000 € führen. Für das Haushaltsjahr 2017 gilt Gleiches für die Verringerung der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit um mindestens 16.000 €. die im Ergebnis freiwerdenden Mittel sind zur außerordentlichen Kredittilgung einzusetzen und stehen mithin nicht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in Betracht.

2.

Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017/2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Für die Anordnungen zu A.1 und A.2 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V teilweise bis zu einem Betrag in Höhe von 1.462.900 € genehmigt.

Ahlbeck, den 03.05.2017



Schnellhammer
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.